

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zwei und zwanzigstes Buch. Von 1663 - 1665.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zwei und zwanzigstes Buch.

Von 1663—1665.

Erster Abschnitt.

§. 1—4. Geschichts-Erzählung des Lichtensteini-
schen Processus. §. 5. Der kaiserliche Reichshofrath
trägt dem Bischof von Münster die Execution wi-
der den Fürsten Georg Christian über die Lichten-
steiniſche Forderung auf. §. 6. Der Bischof will ſich
auf die Einreden des Fürsten nicht einlaſſen, §. 7. und
droht, die Execution zu vollziehen. Daher ſiehet ſich
der Fürst gezwungen, mit dem Fürsten von Lichtenstein
einen neuen Vergleich einzugehen. §. 8. Mißverant-
gen der Stände über die von dem Fürsten Georg Chri-
stian dem Lichtensteiniſchen Hause ausgestellte Verſiche-
rungs-Acte, und die darin enthaltene Verpfändung
der Graffschaft Ostfriesland. §. 9. Durch einen Miß-
verstand scheitert eine zur Bezahlung der Lichtensteini-
ſchen Schuld angeſtellte Geld-Negotiation in Holland.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von
Galen, macht mit der Execution den Anfang und über-
rumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-
Staaten treffen kriegeriſche Vorkehrungen, den Bischof
aus der Schanze zu treiben. §. 3. Die ostfriesiſchen
Stände beſchweren ſich bei dem münsteriſchen Comman-
danten, dem Obristen von Elberfeld, über die Einnah-
me der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen
Rentmeister auf, ihm ihre Hebungs-Bücher einzulie-
fern, und ſuchet die Eingefessenen durch ein Manifest
zu beruhigen, daß die Execution ſich bloß auf die fürst-
lichen Güter erstrecken ſolle. §. 5. Die General-Staa-
ten laſſen es ſich sehr angelegen ſeyn, diese Streitsache
in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu
bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten
Termin der Lichtensteiniſchen Schuld der münsteriſchen
Regierung anbieten. Diese weigert ſich, solche zu em-
pfangen.

pfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem münsterischen Obristen in Diele, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intraden von Harlingerland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300000 Gulden, §. 11. und lassen durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst, gegen Einräumung der Schanze, 285000 Rthlr. anbieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiser Leopold siehet die Bewegungen der General-Staaten wegen der occupirten Dieler Schanze als einen Friedensbruch wider das deutsche Reich an, und läßt durch seinen Gesandten Triquet in dem Haag eine scharfe Note übergeben. §. 2. Ohne Rücksicht auf diese Note zu nehmen, lassen die General-Staaten nach einer fruchtlosen Conferenz dem Bischof eröffnen, daß sie die Dieler Schanze angreifen müßten, falls er die Gelder nicht in Empfang nehmen, und dann die Schanze räumen wollte. §. 3. Prinz Wilhelm von Nassau bricht mit den staatlichen Truppen auf, und belagert die Schanze. §. 4. Der kaiserliche Gesandte in dem Haag inhäriret seiner vorigen Note mit einer deutschen Kraftsprache. §. 5. Neue Tractaten zwischen dem Bischof, dem Fürsten und den General-Staaten. §. 6. Der hierdurch veranlaßte Waffenstillstand ist von kurzer Dauer. §. 7. Der Prinz setzt die Belagerung fort, und erobert die Schanze. Die nun eroberte Dieler Schanze

Schanze wird mit einer staatlichen Garnison besetzt. §. 8. Die General-Staaten suchen ihr Benehmen bei dem Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichsfiscal macht dem Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deutschen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß. Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 285000 Rthlr. §. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst Georg Christian stirbt.

Drei und zwanzigstes Buch.

Von 1665—1668.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf Edzard Ferdinand wird bei der Schwangerschaft der verwittweten Fürstin Curator der Leibesfrucht, und übernimmt bis zu ihrer Entbindung die interimistische Regierung. §. 2. Ostfriesland wird mit der Pest heimgesucht. §. 3. In dem zwischen England und Holland ausgebrochenen Kriege werden von den Engländern viele emdische Schiffe genommen. §. 4. In Ostfriesland besorget man eine Landung der Engländer, und von der Landseite einen Einfall des Bischofs von Münster. §. 5. Der Graf fodert die Stände auf, ihn mit einem Geld-Beitrag zu einer Landes-Defension zu unterstützen. §. 6. Die General-Staaten rathen dem Grafen an, braunschweigische Truppen zur Besetzung der Gränze einzunehmen, §. 7. wobei aber die Stände Bedenklichkeiten finden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntniß auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Mißvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände, auf Anhalten der Fürstin, zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen vielfache Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund Grafen Edzard Ferdinand Mißhelligkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der braunschweigischen Truppen zu übernehmen; weil aber gar keine Deputirten sich einfinden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich, zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzusenden. §. 14. und 15. In des
ren